

Sitzung vom 20. Januar 1999

82. Anfrage (Psychiatrische Gutachter in Strafverfahren)

Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, hat am 19. Oktober 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Seit einiger Zeit ist von einer Krise der psychiatrischen Gutachten in Strafverfahren die Rede. Unklar ist dabei auch, welcher Kontrolle die einzelnen Gutachter unterstehen. Die Beantwortung nachfolgender Fragen könnte zur Erhellung des Problems beitragen.

1. Trifft es zu, dass die Strafuntersuchungsorgane und/oder Gerichte des Kantons Zürich seit Jahren einen im Kanton Aargau niedergelassenen Psychiater (mit Wohnsitz und Praxisbewilligung im Kanton Aargau) mit zahlreichen Gutachten betraut haben? Wenn ja: in welchem Zeitraum und Umfang geschah dies?
2. Hat die Staatsanwaltschaft und/oder die Justizdirektion von der Gesundheitsdirektion, der Vereinigung der Psychiaterinnen und Psychiater des Kantons Zürich oder aus Anwaltskreisen Hinweise über unseriöse Untersuchungsmethoden des vorgenannten Aargauer Psychiaters erhalten?
3. Ist diese Person auch nach solchen Hinweisen noch mit Gutachten betraut worden?
4. Sind die Vorwürfe, so sie ergingen, abgeklärt worden und, wenn ja, von wem und zu welchem Zeitpunkt? Welche Resultate zeitigten diese Abklärungen, und in welcher Weise wurden die Gutachtensauftraggeber sowie die Begutachteten davon unterrichtet?
5. Wer ist für die Kontrolle der Gutachtenstätigkeit von Gerichtspsychiaterinnen und -psychiatern zuständig? Macht es dabei einen Unterschied, wo sich der Wohnsitz einer mit einem Gutachten betrauten Person befindet und wo sie ihre Praxisbewilligung hat?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Vischer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

A. Seit einiger Zeit gehen Hinweise seitens eines Zürcher Psychiaters bei der Staatsanwaltschaft und der Justizdirektion ein, wonach es sich bei einem Aargauer Arzt nicht um einen qualifizierten psychiatrischen Gutachter handeln soll. Auf diesen Gutachter bezieht sich offensichtlich auch vorliegende Anfrage. Mit dem Zürcher Psychiater besteht über den Gutachter im Kanton Aargau bereits eine Korrespondenz bei der Direktion der Justiz und des Innern. Von keiner anderen Seite gingen neue Hinweise bezüglich dieses konkreten Gutachters ein, sondern weitere Anfragen bezogen sich auf die Meldungen dieses Zürcher Psychiaters.

B. Eine Statistik, wer welche Gutachtensaufträge durch die Bezirksanwaltschaften erhält, ist nicht vorhanden. Das Obergericht des Kantons Zürich kann als einzige Instanz Zahlen zu den ergangenen Aufträgen liefern. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Anfrage sind lediglich die Zahlen zu den Aufträgen an den Aargauer Arzt aufgeführt. Diesbezüglich kann die I. Strafkammer des Obergerichts seit 1994 auf insgesamt neun Fälle zurückblicken, in denen dieser als Gutachter amtete. In einem dieser Fälle hat der Zürcher Psychiater als Privatgutachter über ein psychiatrisches Gutachten des Aargauer Arztes geurteilt. Dabei wurden seitens des Gerichts keine objektiven Mängel des ersten Gutachtens festgestellt. Bei der II. Strafkammer war der Aargauer Arzt seit 1994 in 17 Verfahren als Gutachter beteiligt. In einigen Fällen hatte die Vorinstanz den Gutachtensauftrag erteilt, in anderen Fällen die Kammer selbst ein Ergänzungsgutachten in Auftrag gegeben. Insgesamt hat die II. Strafkammer der Aargauer Arzt seit 1994 mit der Ausarbeitung von sieben Gutachten und fünf Ergänzungsgutachten beauftragt. Bei der III. Strafkammer war der Aargauer Arzt seit 1994 in drei Fällen als Gutachter beteiligt. In zwei weiteren Verfahren lag bereits ein Gutachten des Aargauer Arztes bei den Akten. Bezüglich eines dieser Gutachten kam es zu einer Kontroverse zwischen den beiden Gutachtern. Insgesamt hat das Obergericht des Kantons Zürich keine Auffälligkeiten an den Gutachten des Aargauer Arztes festgestellt.

C. Bei der Bestellung von Gutachtern ist ohne Bedeutung, ob der Wohnsitz und der Ort der Praxisbewilligung des Gutachtens auseinanderfallen. Es ist nicht aussergewöhnlich, dass ausserkantonale Gutachter von Zürcher Behörden Gutachtensaufträge erhalten, insbesondere Spezialisten wie z.B. Professor Dittmann von Basel. Es sind verschiedene im Kanton Aargau und in anderen Kantonen tätige Psychiater für die zürcherischen Strafunter-

suchungsbehörden tätig. Zur selbstständigen Berufsausübung als Ärztin oder Arzt ist eine Bewilligung der kantonalen Gesundheitsdirektion erforderlich. Voraussetzung für deren Erlangung ist gemäss Gesundheitsgesetz neben dem eidgenössischen Fähigkeitsausweis, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vertrauenswürdig ist und nicht an einem geistigen oder körperlichen Gebrechen leidet, das sie oder ihn zur Berufsausübung offensichtlich unfähig macht. In §16 des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962 (LS 810.1) werden Ausnahmen von dieser Bewilligungspflicht erwähnt. Ohne Bewilligung dürfen demnach die im Grenzgebiet benachbarter Kantone niedergelassenen und dort praxisberechtigten eidgenössisch diplomierten Ärztinnen oder Ärzte im Kanton Zürich tätig sein.

Wenn in einem Fall mehrere Gutachten erstellt werden, kann es von Vorteil sein, Gutachterinnen oder Gutachter, die voneinander und von den hiesigen Institutionen unabhängig sind, für diese Aufgabe zu wählen. Andererseits werden zunehmend Gutachten in den Strafverfahren gefordert, ohne dass eine entsprechende Anzahl ausgebildeter forensischer Gutachterinnen und Gutachter für diese Aufträge zur Verfügung steht. Für die Strafverfolgungsbehörden stellt die Suche nach einem psychiatrischen Fallgutachter oder einer psychiatrischen Gutachterin seit Jahren eine aufwendige Aufgabe dar. Im Interesse einer beförderlichen Strafuntersuchung sollte die Dauer für die Erstellung eines Gutachtens möglichst nicht mehr als drei und in schwierigen Fällen höchstens sechs Monate betragen. Angesichts der grossen Auslastung der wenigen qualifizierten Gutachterinnen und Gutachter müssen zwingend Psychiaterinnen und Psychiater anderer Kantone für diese Gutachtentätigkeit herangezogen werden können.

Im Gerichtsverfahren unterliegen das Gutachten und damit auch die «Gutachtertätigkeit» der freien Beweiswürdigung durch das Gericht. Dabei ist zunächst abzuklären, ob vom richtigen Sachverhalt ausgegangen wird, und danach wird das Gutachten auf dessen Vollständigkeit und Klarheit überprüft. Rein medizinische Fachfragen sind allein von der Gutachterin oder vom Gutachter zu beantworten; Befunde medizinischer Natur überprüft das Gericht auf ihre logische Geschlossenheit. Nebst der richterlichen Würdigung der Gutachten wird die Tätigkeit einer Ärztin oder eines Arztes durch denjenigen Kanton überprüft, der die Berufsausübungsbewilligung ausgestellt hat. Im Fall des Aargauer Arztes wurde die zuständige aargauische Aufsichtsbehörde über die Beanstandungen des Zürcher Psychiaters informiert. Eine Zuständigkeit der Zürcher Verwaltungsbehörden ist für den Aargauer Arzt nicht gegeben.

D. Allgemein ist festzuhalten, dass auf verschiedenen Ebenen Verbesserungen bezüglich des oft wenig befriedigenden Standards der forensischen Gutachten angestrebt werden. Im Kanton Zürich wird der Erlass einer Verordnung über psychiatrische Gutachten vorbereitet. Auf Bundesebene befasst sich eine Arbeitsgruppe der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz gleichfalls mit dem Problem der psychiatrischen Gutachten. In Zusammenarbeit mit den leitenden forensischen Fachärztinnen und Fachärzten sowie Professorinnen und Professoren sollen in verschiedenen Hochschulkantonen Kompetenzzentren für forensische Psychiatrie errichtet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi